BESCHLUSS Nr. 173

vom 9. Dezember 1998

über die nach Einführung des Euro von den Mitgliedstaaten für die Erstattungen zwischen Trägern angenommenen gemeinsamen Verfahren

(2000/C 27/07)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, wonach sie alle Verwaltungs- oder Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und aus späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro,

aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro,

aufgrund der Artikel 36, 63 Absatz 1 und 87 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

aufgrund der Artikel 93, 94, 95 und 102 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates,

aufgrund des Beschlusses Nr. 153 der Verwaltungskommission vom 7. Oktober 1993 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 erforderlichen Vordrucke, insbesondere des Vordrucks E 125,

aufgrund des Beschlusses Nr. 168 der Verwaltungskommission vom 11. Juni 1998 über die Änderung des Vordrucks E 127,

in der Erwägung, daß es aus Verwaltungsgründen angezeigt ist, gemeinsame Verfahren festzulegen, die im Rahmen des Übergangs zum Euro für die Belange des Rechnungsausschusses von den Mitgliedstaaten befolgt werden;

in der Erwägung, daß im Übergangszeitraum (vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001) für die Mitgliedstaaten anerkanntermaßen keine Verpflichtung besteht, den Euro als Verrechnungseinheit zu benutzen. Daher darf auch für die Kostenerstattungen während der Übergangszeit keine entsprechende Verpflichtung auferlegt werden. Allerdings sind für über den 31. Dezember 2001 hinausreichende Sachverhalte Regelungen zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten geboten —

BESCHLIESST FOLGENDES:

A — Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001

1. Forderungen nach den Vordrucken E 125 und E 127 können weiterhin in der jeweiligen Landeswährung ausgestellt werden.

2. Sobald ein Mitgliedstaat beabsichtigt, seine Forderungen von der jeweiligen Landeswährung auf Euro umzustellen, unterrichtet er über die Verwaltungskommission unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten.

3. Sobald der Umrechnungskurs der Landeswährungen der am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt ist, sind die Pauschbeträge nach den Artikeln 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in Euro und in der jeweiligen Landeswährung festzusetzen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

B — Zeitraum ab dem 1. Januar 2002

1. Ab dem 1. Januar 2002 werden die Vordrucke E 125 und E 127 von den am Euro teilnehmenden Mitgliedstaaten nur noch in Euro ausgestellt. Darüber hinaus sind sämtliche Abschnitte der Vordrucke in Euro auszufüllen.

2. Forderungen nach dem Vordruck E 125, die vor dem 1. Januar 2002 in Landeswährung eingereicht, aber bis zu diesem Termin noch nicht erstattet wurden, werden in Euro umgerechnet, wobei der Gesamtbetrag jeder einzelnen Aufstellung E 125 umgerechnet wird. Bei Streitigkeiten über einzelne Abschnitte der Vordrucke E 125 werden diese ebenfalls in Euro umgerechnet. Die Umrechnungen sind von der Einrichtung, Verbindungsstelle oder Behörde vorzunehmen, die zum betreffenden Zeitpunkt die Forderung bearbeitet.

3. Forderungen nach dem Vordruck E 127, die vor dem 1. Januar 2002 in Landeswährung eingereicht, aber bis zu diesem Termin noch nicht erstattet wurden, werden in Euro umgerechnet, wobei die monatlichen Durchschnittskosten zugrunde gelegt werden, die von der Verwaltungskommission umgerechnet und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden. Die Umrechnung ist von der Einrichtung, Verbindungsstelle oder Behörde vorzunehmen, die zum betreffenden Zeitpunkt die Forderung bearbeitet.

C — Bestimmungen für den Übergang zum Euro

1. Das Sekretariat der Verwaltungskommission wird bis spätestens 30. September 2001 ermitteln, für welche Jahre Forderungen nach den Artikeln 94 und 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gemäß dem Stand der Forderungen nach Artikel 101 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 noch nicht beglichen wurden.

2. Soweit möglich sollte der Saldo der von den Mitgliedstaaten vor dem Übergang zum Euro in der Landeswährung notifizierten Forderungen nach Abzug der strittigen Forderungen, die vor der Zahlung mitgeteilt wurden, und unbeschadet anderslautender bilateraler Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 2001 beglichen werden.

3. Um einen langwierigen Übergangszeitraum zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten die in Artikel 100 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 festgelegten Fristen einhalten, unbeschadet anderslautender bilateraler Vereinbarungen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich nach Kräften darum zu bemühen, die in der Empfehlung Nr. 20 der Verwaltungskommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur schnelleren Begleichung der Forderungen umzusetzen.

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

Helmut SIEDL

VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

(2000/C 27/08)

In den Jahresdurchschnittskosten ist die 20%ige Kürzung nach Artikel 94 Absatz 2 und Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung Nr. (EWG) 574/72 des Rates nicht berücksichtigt.

Die Nettomonatsdurchschnittskosten sind um 20% gekürzt.

DURCHSCHNITTSKOSTEN FÜR SACHLEISTUNGEN — 1996 ([1])

I. Durchführung des Artikels 94 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die Familienangehörigen nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates 1996 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Griechenland	169 682 GRD	11 312 GRD
Frankreich	8 086,80 FRF	539,12 FRF 82,19 EUR
Schweden	9 632,06 SEK	642,14 SEK

II. Durchführung des Artikels 95 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72

Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge für Sachleistungen, die nach Artikel 28 und 28a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 1996 gewährt wurden, sind nachstehende Durchschnittskosten heranzuziehen:

	Jährlich	Netto monatlich
Griechenland	268 365 GRD	17 891 GRD
Frankreich	21 760,73 FRF	1 450,72 FRF 221,16 EUR
Schweden	37 342,17 SEK	2 489,48 SEK

([1]) Durchschnittskosten Spanien und Luxemburg: ABl. C 303 vom 2.10.1998;
Durchschnittskosten Belgien, Irland, Niederlande und Portugal: ABl. C 56 vom 26.2.1999;
Durchschnittskosten Deutschland, Österreich, Vereinigtes Königreich: ABl. C 228 vom 11.8.1999.